

Satzung
des
Muster-Vereins

MUSTER

Stand: <Monat/Jahr>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Rechtsgrundlagen	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliederbeiträge.....	4
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Stimmberechtigung.....	5
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Schiedsgericht	6
§ 14 Kassenprüfung	6
§ 15 Amtszeit	6
§ 16 Abstimmung und Wahlen	7
§ 17 Auflösung	7
§ 18 Salvatorische Klausel	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen <NAME>
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in <ORT>.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistung verwirklicht.
- 2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des <VERBAND> und seiner übergeordneten Fachverbände an und unterwerfen sich deren *Gerichtsbarkeit*. Bei Bedarf kann er in mehreren Fachverbänden vertreten sein, in denen der Verein und seine Mitglieder sich den Satzungen und Ordnungen des jeweiligen Fachverbandes sowie ihrer übergeordneten Fachverbände und deren Gerichtsbarkeit unterwerfen und anerkennen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die <XXX>, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden haben.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind das Gesetz, die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 2) Ordnungen und ihre Änderung werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereine können die Korporativmitgliedschaft erwerben. Der Korporativverein wird durch ein Mitglied seines Vorstandes vertreten. Das Stimmrecht des Korporativvereins ist auf eine Stimme begrenzt.
- 2) Im übrigen können Mitglieder des Vereins juristische und natürliche Personen werden.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen.
- 4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung.
- 6) Die Entscheidung teilt der Vorstand dem Antragsteller mit. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung;
 - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung;
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstands widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt;
 - d) wenn es mit den Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
- 4) Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge ,Umlagen und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie Umlagen werden vom Vorstand nach Anhörung des Beirates festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Der Jahresbeitrag ist bei Ein- oder Austritt für das jeweilige Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Gegenüber Mitgliedern kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschließen.
- 2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Enthebung von Ämtern innerhalb des Vereins
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit
- 3) Der Vorstand kann ein Schiedsgericht ersuchen, den Sachverhalt zu ermitteln.
- 4) Der Beschluss über Ordnungsmaßnahmen muss schriftlich begründet und mit Rechtsbelehrung versehen werden. Er ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen oder persönlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- das Schiedsgericht

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- 2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Jahres und des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahr
 - d) die Wahl des Vorstand
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Benennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich, und zwar im zweiten Quartal, zusammen. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
- 4) Die Tagesordnung setzen der Vorstand und der Beirat fest.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand eingereicht sein.
- 6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach 3) und 5) ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Stimmberechtigung

Die Mitglieder haben nach einem halben Jahr aktives und nach einem Jahr passives Wahlrecht.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem weiteren Beisitzer. Der Beiratsvorsitzende ist kooptiertes Vorstandsmitglied mit Sitz und beratender Stimme im Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands hat ungerade zu sein.
- 2) Vertretungsberechtigte im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister .
- 3) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellen der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes;
 - d) Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Berufung und Entlassung der Beiratsmitglieder;
 - f) Erlass von Ordnungen;
 - g) Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - h) Er setzt die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen nach Anhörung des Beirates fest.

§ 13 Schiedsgericht

- 1) Die Mitgliederversammlung kann ein Schiedsgericht wählen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sollte Jurist sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine Ämter im Verein innehaben. Es ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- 2) Das Schiedsgericht wird durch den Vorstand vorgeschlagen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung drei Kassenprüfer. Es können bis zu drei Ersatzkassenprüfer gewählt werden.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung zu überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 15 Amtszeit

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in den vorgenannten Organen des Vereins.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- 4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- 5) Für die Wahl des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Ziffer 1) erforderlich. Wird im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit.
- 6) Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass eine geheime Wahl nach Ziffer 2) gefordert wird. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.
- 7) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig.
- 8) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem Wahlgang.
- 9) Bei den Wahlen der Beisitzer und der Kassenprüfer sind die Bewerber gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet die Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.
- 10) Blockwahl ist generell zulässig.

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Salvatorische Klausel

- 1) Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

MUSTER